



Öffentliche Bekanntmachung

**Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Vorpommern- Rügen,
untere Wasserbehörde nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVP-Gesetz)**

zur UVP-Pflicht eines bereits in den Jahren 2018/19 erfolgten Gewässerausbaus am Graben 23/41 in der Gemeinde Kluis nahe der Ortslage Silenz. Vorhabensträger ist der Wasser und Bodenverband „Rügen“ mit Sitz in 18528 Sehlen OT Teschenhagen, Bahnhofstraße 6.

Das Wasserrechtliche Genehmigungsverfahren soll einen genehmigungspflichtigen Tatbestand legalisieren und eine erforderliche Plangenehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz nachträglich erwirken.

Gegenstand der Prüfung ist die Umverlegung eines ca. 130 m langen Teilstück des Entwässerungsgrabens 23/41.

Die Maßnahme soll die Entwässerung der Grundstücke nord-östlich der Ortslage Silenz sicherstellen. Dies konnte der bisherige Grabenverlauf nach Gehölzeinwuchs und Verlandung nicht mehr sicher garantieren.

Bei der Maßnahme handelt es sich um eine wesentliche Umgestaltung eines Gewässers II. Ordnung. Damit ist der Tatbestand des Gewässerausbaus nach § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gegeben. Gemäß § 68 besteht Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungspflicht.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG und Pkt. 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Der Landrat, als nach § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWaG) für diese Entscheidung zuständige Unterwasserbehörde, hat diese Prüfung gemäß § 5 UVPG durchgeführt.

Die Umverlegung eines Teils des Grabens 23/41 führt bei den Schutzgütern zu keiner wesentlichen nachteiligen Verschlechterung im Vergleich zur Ausgangslage. Die Betroffenheit europäischer Schutzgebiete ist nicht vorhanden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind durch Schutzmaßnahmen zum Erhalt einer dauerhaften ökologischen Funktion vermeidbar.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über das Vorhaben nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes entscheiden.

Stralsund, 20. Januar 2021

Im Auftrag



Jan Trenkmann
Fachdienstleiter Umwelt